

wüßten Häuser aufzubauen und ordnete Bauten an, damit Handwerker und Tagelöhner ihr Brot verdienen könnten. 1785, ein Jahr vor seinem Tode, hatte er den Ravensbergischen Bauerschaften einen Teil der Steuern erlassen. Als man dem großen Könige ehrfurchtsvoll ein Dankschreiben sandte, kam folgende Antwort, die ein wahrer Ehrenbrief für die Grafschaft ist:

Kabinetts-Resolution Seiner Königlichen Majestät von Preußen an die Bauerschaften der Grafschaft Ravensberg.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unseres Allergnädigsten Herrn, getreue Unterthanen in Dero Grafschaft haben bloß ihrer guten Aufführung beizumessen, daß Höchst dieselben ihnen dies Jahr einen Teil der Kontribution erlassen haben. Dergleichen Unterthanen verdienen, daß ihr Landesvater sie so viel als möglich, unterstützet. Höchstgedachte Majestät nehmen daher ihren Dank mit dem gnädigsten Wohlgefallen an und versichern dieselben bei fernerhin verspürender Treue Dero ferneren Huld und landesväterlicher Vorsorge.

Potsdam, den 7. Juli 1785. Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

2) Aus der Verfassung zur Zeit der Ravensbergischen Grafen.

Die Macht der alten Grafen von Ravensberg war eingeschränkt. Der deutsche Kaiser war Oberlehnherr, dem sie Bezug in Fehden und Beitrag zu den Ausgaben leisten mußten. Die Stände und die Städte der Grafschaft hatten große Rechte, welche der Graf nicht antasten durfte. Der Landesherr besaß die vier Schlösser oder Burgen mit den dazu gehörenden liegenden Gründen und Rechten an Aekern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Jagden und Fischereien. Er ließ diese Güter durch die Burgleute bebauen und hatte davon seine Einnahme. Nachher fanden es die Grafen für gut, einzelne Grundstücke gegen einen Zehnten, oder gegen den vierten Teil der Früchte zu verpachten, oder den Unterthanen zu erlauben, sich gegen Zahlung von Pacht und Zehnten anzubauen. Daraus entstanden die vielen Zehnten und Pachtgefälle, welche bis in die